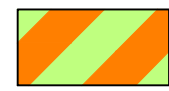


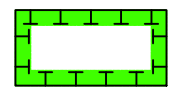
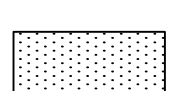
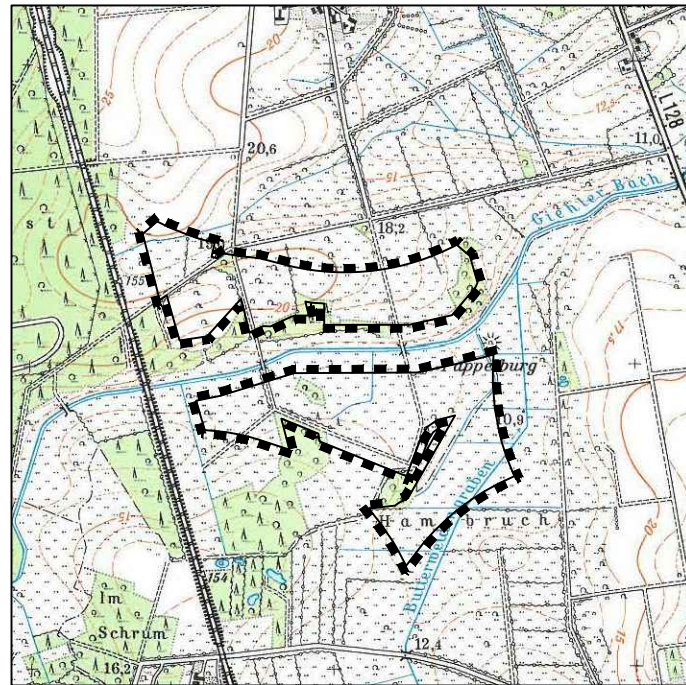


Planzeichenerklärung

-  Sondergebiet Windenergie (Priorität) (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)
-  Flächen für die Landwirtschaft (Grundlage für landwirtschaftliche Nutzungen, soweit diese nicht der vorrangigen Windenergienutzung entgegenstehen) (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB)
-  Sondergebiet Windenergie und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB)
-  Flächen für Wald
-  Flächen für die Landwirtschaft
-  Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
-  Gesonderte Kennzeichnung zur archäologischen Denkmalpflege (siehe Nachrichtlicher Hinweis / Übernahme)
-  Grenze des Änderungsbereiches

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung von 1990.

Übersichtsplan Maßstab 1:25.000



Diese Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein:




Nachrichtlicher Hinweis / Übernahme
Archäologische Denkmalpflege
 Im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung sind Bodendenkmale und Bodenfunde vorhanden. Daher sind innerhalb des in der Planzeichnung gesondert gekennzeichneten Bereiches vor dem Beginn baulicher Maßnahmen, insbesondere dem Bau von Windenergieanlagen, die geplanten Standorte der Anlagen einschließlich der Zuleitungen und Zuwegungen in enger Absprache der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege archäologisch zu untersuchen. In den übrigen Bereichen des Plangebietes ist der Baubeginn von baulichen Anlagen der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.
 Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleinsammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer.

Flächennutzungsplan 18. Änderung

Samtgemeinde Hambergen
 Sondergebiet "Windenergie Hambergen - Lübberstedt" -Feststellungsexemplar-

Präambel
 Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Samtgemeinderat diesen Flächennutzungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, beschlossen.
 Hambergen, den (Kock) Samtgemeindebürgermeister

Aufstellungsbeschluss
 Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Hambergen hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 18. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsbüchlich bekannt gemacht worden.
 Hambergen, den (Kock) Samtgemeindebürgermeister

Planunterlage
 Kartengrundlage: ALK Maßstab: 1:1.000 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © Jahr 2006
 Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen Regionaldirektion Otterndorf


Planverfasser
 Der Entwurf des Bauleitplanes wurde ausgearbeitet von
instara Vahrer Straße 180 28309 Bremen
 Tel.: (0421) 43 57 9-0 Internet: www.instara.de
 Fax.: (0421) 45 46 84 E-Mail: info@instara.de
 Bremen, den 04.04.2012 / 06.08.2012 / 17.04.2013 / 06.05.2015 (instara)

Öffentliche Auslegung
 Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Hambergen hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / § 4a Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsbüchlich bekannt gemacht.
 Der Entwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
 Hambergen, den (Kock) Samtgemeindebürgermeister

Feststellungsbeschluss
 Der Samtgemeinderat hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 18. Änderung des Flächennutzungsplans nebst Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.
 Hambergen, den (Kock) Samtgemeindebürgermeister

Genehmigung
 Die 18. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Verfügung vom heutigen Tage (Az.:) mit Maßgaben / unter Auflagen / mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt worden.
 Osterholz-Scharmbeck, Landkreis Osterholz

Beitriffsbeschluss
 Der Samtgemeinderat ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Maßgaben / Auflagen / Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.
 Die 18. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung haben wegen der Maßgaben / Auflagen vom bis gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsbüchlich bekannt gemacht.
 Hambergen, den (Kock) Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung
 Die Erteilung der Genehmigung der 18. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am im Osterholzer Kreisblatt und durch Aushang bekannt gemacht worden. Die 18. Änderung des Flächennutzungsplans ist damit am wirksam geworden.
 Hambergen, den (Kock) Samtgemeindebürgermeister

Verletzung von Vorschriften
 Innerhalb von einem Jahr nach Wirksamwerden der 18. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der 18. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung nicht geltend gemacht worden.
 Hambergen, den (Kock) Samtgemeindebürgermeister